

Vereinsausschluss – Stimmrecht des Mitgliedes

eine überraschende Entscheidung hat das Kammergericht Berlin getroffen. Es entschied, dass bei der Abstimmung über einen Vereinsausschluss das betreffende Mitglied mit abstimmen darf (Beschluss vom 3.3.2014, Az. 12 W 73/13).

Das sahen aufgrund von §34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Gerichte anders. Dieser Paragraph regelt, dass ein Mitglied nicht mit abstimmen darf, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft "Verein - Mitglied" betrifft, es also selbst unmittelbar betroffen ist.

Das Kammergericht aber vertritt die Auffassung: Wenn es um den Ausschluss eines Mitglieds geht, handelt es sich nicht um ein „Rechtsgeschäft“ oder um die Einleitung eines Rechtsstreits (bei dem ebenfalls kein Stimmrecht in eigener Sache besteht), weshalb das Mitglied mitbestimmen kann.

Nun heißt es in § 34 BGB tatsächlich wörtlich:

„Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.“

Und tatsächlich ist nicht ganz von der Hand zu weisen, wie das KG Berlin argumentiert. Gehen Sie deshalb auf die sichere Seite und nehmen Sie in die Satzung eine Regelung auf, die das Stimmrecht des Mitglieds bei der Beschlussfassung zu seinem eigenen Ausschluss ausschließt. Zum Beispiel so:

§ xx

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.

Achtung:

Der § 34 BGB hat auch für Sie als Vorstand eine ganz besondere Bedeutung:

Mit „Vornahme eines Rechtsgeschäftes“ ist insbesondere der Vertragsschluss gemeint. Die Regelung gilt für alle Beschlussfassungen im Verein, also auch für Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand (§ 28 BGB).

Beispiel:

Der 2. Vorsitzende besitzt einen kleinen Computerhandel und soll vom Vorstand beauftragt werden, den neuen PC für die Geschäftsstelle zu liefern.

Folge:

Da es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen Verein und 2. Vorsitzenden handelt, darf dieser weder beim Beschluss über die Bestellung bei ihm mit abstimmen noch den Auftrag mit unterschreiben!

Das zeigt:

Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist § 34 BGB streng zu beachten.

Noch ein Beispiel:

Sollte der Vorstand zum Beispiel einen Beschluss darüber fassen, dass der Verein Büroräume im Haus des 1. Vorsitzenden anmietet, darf der 1. Vorsitzende bei diesem Beschluss nicht mitwirken. Er ist schlicht nicht stimmberechtigt. Auch eine Enthaltung wäre daher verkehrt. Er nimmt einfach nicht an der Abstimmung teil.

Tipp:

Sorgen Sie in all diesen Fällen für eine saubere Protokollierung. Zum Beispiel so:

Formulierungsbeispiel:

Der Vorstand beschließt ohne Mitwirkung des 1. Vorsitzenden, ansonsten einstimmig, mit Wirkung ab dem 1. September 2014 zwei jeweils 15 Quadratmeter große Räume im Privathaus des ersten Vorsitzenden zum Betrieb der Vereinsgeschäftsstelle anzumieten. Der Mietvertrag liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Sie sehen:

Das Vereinsrecht steckt voller Tücken. Aber wenn Sie Ihre „Vereinswelt“ regelmäßig lesen, können Sie viele der Fallen umgehen - und das ist auch gut so. Schließlich haben Sie als Vorstand ja auch sonst eine Menge um die Ohren.